

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 169126
Druckdatum: 25.11.2019
Version: 1.2

Wolfinator, alle Farben
Bearbeitungsdatum: 25.11.2019
Ausgabedatum: 25.11.2019

DE
Seite 1 / 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 169126
Handelsname/Bezeichnung Wolfinator, alle Farben

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Nicht für Gegenstände verwenden, die mit Lebensmitteln in Kontakt treten.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für Industrielle / gewerbliche Anwendungen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Wolfin Bautechnik GmbH
Am Rosengarten 5
D-63607 Wächtersbach - Neudorf
Telefon: 06053 708 5141
Telefax: 06053 708-5130
E-Mail: service@wolfin.com

Auskunft gebender Bereich:

Dr. Thomas Leinhos +49 (0)171 585 58 01

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer 06131 19240 (Giftinformationszentrum Mainz)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

Gefahrenhinweise

nicht anwendbar

Sicherheitshinweise

nicht anwendbar

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

nicht anwendbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

Während der Aushärtung Abspaltung von Methanol.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung 1-K-Montageklebstoff

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew-%
CAS-Nr.	Bezeichnung	
INDEX-Nr.	Einstufung: // Bemerkung	

Artikel-Nr.: 169126 Wolfinator, alle Farben
Druckdatum: 25.11.2019 Bearbeitungsdatum: 25.11.2019
Version: 1.2 Ausgabedatum: 25.11.2019

DE
Seite 2 / 9

907-495-0	01-2119545465-35-XXXX Reaction mass of Octadecanamide, 12-hydroxy- N-[2-[(1-oxodecyl)-3-10 amino]ethyl]- and N,N'-ethane-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amide) and Decanamide, N,N'-1,2-ethanediylbis- Aquatic Chronic 3 H412	
220-449-8 2768-02-7	01-2119513215-52 Trimethoxyvinylsilane Acute Tox. 4 H332 / Flam. Liq. 3 H226	2,5 - 3
247-384-8 25973-55-1	01-2119955688-17-XXXX 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6- ditertpentylphenol STOT RE 2 H373 / Aquatic Chronic 4 H413 // Dieser Stoff ist als besonders besorgniserregend (SVHC) in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 gelistet.	0,25 - 1

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Artikel-Nr.:	169126	Wolfinator, alle Farben	
Druckdatum:	25.11.2019	Bearbeitungsdatum: 25.11.2019	DE
Version:	1.2	Ausgabedatum: 25.11.2019	Seite 3 / 9

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

10 Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

nicht anwendbar

Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 Kapitel 2.9 (mg/m³) : nicht anwendbar

DNEL:

Trimethoxyvinylsilane

EG-Nr. 220-449-8 / CAS-Nr. 2768-02-7

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer: 0,69 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 0,69 mg/kg KG/Tag

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 4,9 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 4,9 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 0,3 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 0,3 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 1,04 mg/m³

Reaction mass of Octadecanamide, 12-hydroxy- N-[2-[(1- oxodecyl)- amino]ethyl]- and N,N'-ethane-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amide) and Decanamide, N,N'-1,2-ethanediylbis-

EG-Nr. 907-495-0

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 17,3 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 8,6 mg/m³

Artikel-Nr.: 169126 Wolfinator, alle Farben
Druckdatum: 25.11.2019 Bearbeitungsdatum: 25.11.2019
Version: 1.2 Ausgabedatum: 25.11.2019

DE
Seite 4 / 9

2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6- ditertpentylphenol

EG-Nr. 247-384-8 / CAS-Nr. 25973-55-1

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 0,3 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 0,7 mg/m³

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 0,14 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 0,17 mg/m³

PNEC:

Trimethoxyvinylsilane

EG-Nr. 220-449-8 / CAS-Nr. 2768-02-7

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,34 mg/l

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,034 mg/l

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 3,4 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,27 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,12 mg/kg

PNEC, Boden: 0,046 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 110 mg/l

Reaction mass of Octadecanamide, 12-hydroxy- N-[2-[(1- oxodecyl)- amino]ethyl]- and N,N'-ethane-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amide) and Decanamide, N,N'-1,2-ethanediylbis-

EG-Nr. 907-495-0

PNEC Gewässer, Süßwasser: 740 µg/l

PNEC Gewässer, Meerwasser: 74 µg/l

PNEC, Boden: 3715 mg/kg KG/Tag

2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6- ditertpentylphenol

EG-Nr. 247-384-8 / CAS-Nr. 25973-55-1

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,01 mg/l

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,001 mg/l

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,1 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 451 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 45,1 mg/kg

PNEC, Boden: 90 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 1 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Artikel-Nr.: 169126
Druckdatum: 25.11.2019
Version: 1.2

Wolfinator, alle Farben
Bearbeitungsdatum: 25.11.2019
Ausgabedatum: 25.11.2019

DE
Seite 5 / 9

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:

Flüssig

Farbe:

siehe Etikett

Geruch:

charakteristisch

Geruchsschwelle:

nicht bestimmt

pH-Wert bei 20 °C:

nicht anwendbar

Methode: Literaturwert

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich:

nicht bestimmt

Flammpunkt:

104 °C

Methode: Literaturwert

Verdampfungsgeschwindigkeit:

nicht anwendbar

Entzündbarkeit

Abbrandzeit (s):

nicht anwendbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze:

nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze:

nicht anwendbar

Dampfdruck bei 20 °C:

nicht anwendbar

Dampfdichte:

nicht anwendbar

Relative Dichte:

Dichte bei 21 °C:

1,420 g/cm³

Methode: Literaturwert

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C:

unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

siehe Abschnitt 12

Selbstentzündungstemperatur:

nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur:

nicht bestimmt

Viskosität bei 0 °C:

40000 mPa*s

Methode: Literaturwert

Explosive Eigenschaften:

nicht anwendbar

Brandfördernde Eigenschaften:

nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%):

100 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel:

0 Gew-%

Wasser:

0 Gew-%

Lösemitteltrennprüfung (%):

< 3 Gew-% (ADR/RID)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor. Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

Artikel-Nr.: 169126 Wolfinator, alle Farben
Druckdatum: 25.11.2019 Bearbeitungsdatum: 25.11.2019
Version: 1.2 Ausgabedatum: 25.11.2019

DE
Seite 6 / 9

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide. Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.unbekannt

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

*

Akute Toxizität

Trimethoxyvinylsilane

dermal, LD50, Kaninchen 3,36 - 4 mg/kg

Methode: OECD 402

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: 2773 mg/l (4 h)

Methode: OECD 403

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Reaction mass of Octadecanamide, 12-hydroxy- N-[2-[(1- oxodecyl)- amino]ethyl]- and N,N'-ethane-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amide) and Decanamide, N,N'-1,2-ethanediylbis-

oral, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 423

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 402

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 5,1 mg/l (4 h)

Methode: OECD 403

2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6- ditertpentylphenol

oral, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6- ditertpentylphenol

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

*

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Langzeit Ökotoxizität

Reaction mass of Octadecanamide, 12-hydroxy- N-[2-[(1- oxodecyl)- amino]ethyl]- and

N,N'-ethane-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amide) and Decanamide, N,N'-1,2-ethanediylbis-
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 94,9 mg/l (48 h)

Methode: OECD 202

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Artikel-Nr.: 169126 Wolfinator, alle Farben
Druckdatum: 25.11.2019 Bearbeitungsdatum: 25.11.2019
Version: 1.2 Ausgabedatum: 25.11.2019

DE
Seite 7 / 9

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 43,2 mg/l (72 h)
Methode: OECD 201
Algentoxizität, NOEC, Pseudokirchneriella subcapitata: 20,7 mg/l (72 h)
Methode: OECD 201

2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6- ditertpentylphenol

Fischtoxizität, LC50 (96 h)

Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

*

Reaction mass of Octadecanamide, 12-hydroxy- N-[2-[(1- oxodecyl)- amino]ethyl]- and N,N'-ethane-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amide) and Decanamide, N,N'-1,2-ethanediylbis-, aerob: 60 % ; Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Methode: OECD 301D

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6- ditertpentylphenol

, aerob: 2 - 8 %

Methode: OECD 301B

Dieser Stoff erfüllt die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

*

2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6- ditertpentylphenol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: > 6,5

Methode: OECD 117

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6- ditertpentylphenol

Biokonzentrationsfaktor (BCF), Fische: 4,79

Methode: OECD 305

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft.

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

Artikel-Nr.: 169126
Druckdatum: 25.11.2019
Version: 1.2

Wolfinator, alle Farben
Bearbeitungsdatum: 25.11.2019
Ausgabedatum: 25.11.2019

DE
Seite 8 / 9

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Meeresschadstoff

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

-

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

nicht anwendbar

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 0,000

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

fällt nicht unter die TA-Luft.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen" Es liegen keine Informationen vor.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
907-495-0	Reaction mass of Octadecanamide, 12-hydroxy- N-[2-[(1- oxodecyl)-amino]ethyl]- N,N'-ethane-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amide) Decanamide, N,N'-1,2-ethanediylbis-	01-2119545465-35-XXXX and and
220-449-8 2768-02-7	Trimethoxyvinylsilane	01-2119513215-52

Artikel-Nr.: 169126 Wolfinator, alle Farben
Druckdatum: 25.11.2019 Bearbeitungsdatum: 25.11.2019
Version: 1.2 Ausgabedatum: 25.11.2019

DE
Seite 9 / 9

247-384-8 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6- ditertpentylphenol
25973-55-1

01-2119955688-17-XXXX

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

*

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Acute Tox. 4 / H332	Akute Toxizität (inhalativ)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT RE 2 / H373	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Aquatic Chronic 4 / H413	Gewässergefährdend	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert